

Master-Prüfungsordnung

des Studiengangs

Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 17. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Master-Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Hochschulgrad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Beginn, Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfende und Beisitzende	5
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits	6
§ 11 Kompensation	7
II. MODULPRÜFUNGEN	7
§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	7
§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§ 14 Durchführung von Modulprüfungen	8
§ 15 Klausurarbeiten	8
§ 16 Mündliche Prüfungen	9
§ 17 Hausarbeiten	9
§ 18 Kombinationsprüfungen	9
§ 19 Semester begleitende Teilprüfungen	10
§ 20 Zusatzmodule	10
III. ABSCHLUSS DES STUDIUMS	10
§ 21 Umfang und Inhalt der Masterarbeit	10
§ 22 Zulassung zur Masterarbeit	10
§ 23 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit	11
§ 24 Kolloquium zur Masterarbeit	12
§ 25 Ergebnis der Masterprüfung	12
§ 26 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde	12
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen	13
§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	14
Anlage 1: Studienplan	15

I. ALLGEMEINES

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, Fachbereich Technische Betriebswirtschaft. Die ECTS-Punkte (Anrechnungspunkte des European Credit Transfer System) werden im Folgenden kurz Credits genannt.

§ 2 ZIEL DES STUDIUMS; ZWECK DER MASTERPRÜFUNG; HOCHSCHULGRAD

(1) Ziel des Studiums ist der berufsqualifizierende Abschluss im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine anwendungsbezogene und wissenschaftlich fundierte Ausbildung vermitteln. Dabei muss zwischen den Studienschwerpunkten Produktmanagement oder Supply Chain Management gewählt werden. Das Studium beider Schwerpunkte ist ausgeschlossen. Entsprechend dem gewählten Schwerpunkt erfolgt eine spezifische fachliche Vertiefung und Spezialisierung in den Kompetenzfeldern: Produktmanagement, Supply Chain Management, Produktions- & Informationstechnik und Managementkompetenzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und erfolgreich zu arbeiten, sowie Führungspositionen zu übernehmen.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, mit Studienschwerpunkt Produktmanagement oder Supply Chain Management verliehen.

§ 3 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienbewerber/innen werden zum Studium zugelassen,

1. wenn der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik mit 210 Credits oder der Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Südwestfalen abgeschlossen wurde.
2. wenn ein anderes gleichwertiges Studium im Umfang von mindestens 210 Credits mit vergleichbaren Inhalten abgeschlossen wurde.

(2) Studienbewerber/innen werden nur zugelassen, wenn das Studium nach Absatz 1 mit einer Abschlussnote von 2,0 oder besser abgeschlossen wurde, oder wenn die Abschlussnote „gut“ beträgt und die Abschlussarbeit mit der Note 1,7 oder besser bewertet wurde.

§ 4 BEGINN, DAUER, UMFANG UND AUFBAU DES STUDIUMS

(1) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Der Studienplan (Anlage 1) ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Das Studium umfasst das Lehrangebot der zwei planmäßigen Fachsemester. Das Studium schließt mit der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit ab.

(3) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule können aus begrenzten, festgelegten Wahlpflichtbereichen gewählt werden. Die Studierenden müssen daraus nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Sie werden dann wie Pflichtfächer behandelt. Zusatzmodule sind für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben.

(4) Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsformen sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Das Studium hat insgesamt einen Umfang von 90 Credits. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von

60 Credits, die entsprechend des gewählten Studienschwerpunkts Produktmanagement oder Supply Chain Management festgelegt sind. Weiterhin umfasst das Studium Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits, wobei Module im Umfang von jeweils 10 Credits aus den drei Wahlpflichtbereichen A, B, und C gewählt werden müssen. Die Masterarbeit umfasst 25 Credits und das Kolloquium 5 Credits.

(5) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt.

§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben (z.B. die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden) für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3

Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Internet ist ausreichend.

(3) Die Studentin oder der Student kann die Prüfenden der Masterarbeit vorschlagen.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf das Studium und die Prüfungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen werden von Amts wegen angerechnet:

- a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an Hochschulen sowie in Masterstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden,
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen können auf Antrag angerechnet werden:

- a) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden,
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in Diplomstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(3) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelor-Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, können nicht angerechnet werden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

§ 8 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens mit ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird unverzüglich (in der Regel binnen drei Werktagen) die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) oder als "nicht bestanden" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 10 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, CREDITS

- (1) Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfenden durch Noten differenziert zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den Prüfenden folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für jede mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Credits nach Maßgabe der Anlage vergeben. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend oder als bestanden bewertet worden ist.
- (5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut
2,6 bis 3,5	=	befriedigend
3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 11 KOMPENSATION

Ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung festgelegtes Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich A oder C darf einmal im Studienverlauf ausgetauscht werden, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden ist. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten.

II. MODULPRÜFUNGEN

§ 12 ZIEL, UMFANG UND FORM DER MODULPRÜFUNGEN

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16), einer Hausarbeit (§ 17), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 18) oder einer Semester begleitenden Teilprüfungen (§ 19). Die Prüfungsform ist für jedes Modul im Studienplan Anlage 1 angegeben. Im Falle der Angabe „HA, KP, SBT“ wird die endgültige Prüfungsform durch gesonderten Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Im Falle einer Klausurarbeit/mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit für alle Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer Semester begleitenden Teilprüfung sind durch die Prüfenden die Elemente der Prüfung und deren Gewichtung, bezogen auf die Note, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 13 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen in der Regel über das Online-Verfahren beim Prüfungsausschuss und bei Hausarbeiten, Kombinationsprüfungen oder Semester begleitenden Teilprüfungen schriftlich beim Lehrenden zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer Semester begleitenden Teilprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen gemäß Abs. 1 sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, auch in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden

widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung in der Regel über das Online-Verfahren bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer Semester begleitenden Teilprüfung muss die Rücknahme schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen.

(4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule aus diesem Bereich bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 DURCHFÜHRUNG VON MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

(2) Die Prüfungstermine zu Klausurarbeiten/mündlichen Prüfungen werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Die Kandidaten haben sich während der Prüfung auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Wird durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, dass die Kandidatin oder der Kandidat wegen körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen wird den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 15 KLAUSURARBEITEN

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt eine bis zwei Zeitstunde/n, jedoch in Modulen mit zwei Credits 30 Minuten bis eine Zeitstunde.

(4) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsleistung vorher gemeinsam fest. Jeder Prüfende bewertet seinen Anteil.

(5) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Absatzes 4 Satz 4 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 16 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Abs.2 entsprechend.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 20 und maximal 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden bzw. Beisitzenden zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

§ 17 HAUSARBEITEN

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 - 15 Seiten Umfang. Sie werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt. Sie können je nach Maßgabe der Lehrenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ergänzt werden.

(2) Für Hausarbeiten gilt §15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Prüfenden festgelegten Frist bei diesen abzuliefern. Die Frist ist bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18 KOMBINATIONSPRÜFUNGEN

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit und zusätzlich eine Klausur oder mündliche Prüfung abgelegt werden.

(2) Die Regelungen gemäß § 15 bis § 17 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Hausarbeit kann Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Klausur oder mündlichen Prüfung sein.

(4) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente ist rechtzeitig vor der Prüfung durch den Prüfenden bekannt zu geben.

§ 19 SEMESTER BEGLEITENDE TEILPRÜFUNGEN

(1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche Prüfungen Semester begleitend durchgeführt.

(2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60 Minuten, maximal 120 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 30 und maximal 60 Minuten.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 16 entsprechend.

(4) Die Termine werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

§ 20 ZUSATZMODULE

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den in dem Studienplan vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus den Wahlpflichtbereichen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

III. ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 21 UMFANG UND INHALT DER MASTERARBEIT

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus der Wirtschaftswissenschaft, der Technik, der Informatik oder aus einer Kombination dieser Gebiete selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in fachübergreifende Zusammenhänge zu stellen. Der Textumfang der Masterarbeit beträgt in der Regel etwa 80 Seiten.

(2) Die Festlegung des Themas der Masterarbeit sowie die Betreuung (1. Prüfer) übernehmen Professorinnen oder Professoren oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder Lehrbeauftragte der FH Südwestfalen, die in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen lehren und die Prüferqualifikation gemäß § 6 Abs. 1 erfüllen.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

§ 22 ZULASSUNG ZUR MASTERARBEIT

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
- b) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 50 Credits erworben hat,
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem gleichwertigen Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist noch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen,
- c) eine Erklärung über die Festlegung des Studienschwerpunktes. Das Studium beider Studienschwerpunkte ist ausgeschlossen.

In dem Antrag werden die Prüfenden vorgeschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche (§ 8 Abs. 2) zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 DURCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG DER MASTERARBEIT

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit in dem Studierenden-Servicebüro eingeht. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt mindestens zwei Monate und höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabetermin der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist regelmäßig der 1. Prüfer.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Credits erworben.

§ 24 KOLLOQUIUM ZUR MASTERARBEIT

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Art und Weise der Bearbeitung des Themas der Masterarbeit erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG nachgewiesen hat,
- b) in den Modulen gemäß Anlage 60 Credits,
- d) in der Masterarbeit 25 Credits erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 22 Abs. 2) beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt und von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des §23 Abs. 6 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

§ 25 ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- a) in den Modulen gemäß Anlage 60 Credits,
- b) in der Masterarbeit 25 Credits,
- c) im Kolloquium 5 Credits.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS UND MASTERURKUNDE

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 10 Abs. 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch in der durch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz definierten relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der Studiengang und der Studienschwerpunkt anzugeben. Das Masterzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(3) Das Masterzeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Science“ beurkundet. Die Masterurkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement (englische Version) ausgestellt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 28 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach §25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach §25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach §25 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach §25 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 29 IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 9. Dezember 2009 erlassen.

Iserlohn, den 17. Dezember 2009

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Studienplan

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Schwerpunkt PM		EC TS	S W S	P	Pflicht ECTS
Fachgebiete/Module					
Pflicht	Produktmanagement (Pflicht-Module)				60
	Integrierte Produktplanung / Produkt-Life-Cycle-Management	5	4	HA,KP,SBT	
	Strategisches Einkaufs- & Vertriebsmanagement	5	4	K/M	
	Innovationsmanagement	5	4	HA,KP,SBT	
	Systems-Engineering	5	4	K/M	
	Wissenschaftstheorie - Unternehmensethik	5	4	HA,KP,SBT	
	Interkulturelles (Konflikt-)Management / Verhandlungsführung	5	4	HA,KP,SBT	
	Master-Thesis	25			
	Master-Thesis Verteidigung (Kolloquium)	5			
Wahl- pflicht- bereich A	Supply Chain Management				10
	SCM - Konzepte und Verfahren	5	4	HA,KP,SBT	
	Supply Chain Optimierung	5	4	HA,KP,SBT	
	Automatisierungssysteme/Steuerung von Produktions- & Logistiksystemen	5	4	HA,KP,SBT	
Wahlpflicht- bereich B	Produktionstechnik (I)				10 aus (I) oder (II)
	Prozess- und Produktionstechnik	5	4	HA,KP,SBT	
	Produktionssysteme (Planung & Simulation)	5	4	HA,KP,SBT	
	Informationstechnik (II)				
	Informationstechnik - Konzepte und Verfahren	5	4	HA,KP,SBT	
Informationsmanagement - Geschäftsprozesse & Workflow-Automatisierung	5	4	HA,KP,SBT		
Wahlpflicht- bereich C	Managementkompetenzen				10
	Personalführung / Arbeitsrecht	5	4	HA,KP,SBT	
	Immaterialgüterrecht / intern. Produkthaftung	5	4	K/M	
	Strategisches Controlling	5	4	HA,KP,SBT	
	Fallstudien Strategische Planung	5	4	HA,KP,SBT	
	Value Engineering / Wertschöpfungsmanagement	5	4	HA,KP,SBT	
Advanced Technical and Business English	5	4	HA,KP,SBT		
Gesamt-Leistungspunkte					90

Erläuterungen: PM-Produktmanagement

Prüfungsformen: K/M - Klausur/mündliche Prüfung, HA - Hausarbeit, KP - Kombinationsprüfung, SBT – Semester begleitende Teilprüfung

Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Schwerpunkt SCM		EC	S	P	Pflicht ECTS
Fachgebiete/Module		TS	WS		
Pflicht-Module	Supply Chain Management (Pflicht-Module)				60
	SCM - Konzepte und Verfahren	5	4	HA, KP, SBT	
	Supply Chain Optimierung	5	4	HA, KP, SBT	
	Automatisierungssysteme/Steuerung von Produktions- & Logistiksystemen	5	4	HA, KP, SBT	
	Systems-Engineering	5	4	K/M	
	Wissenschaftstheorie - Unternehmensethik	5	4	HA, KP, SBT	
	Interkulturelles (Konflikt-)Management / Verhandlungsführung	5	4	HA, KP, SBT	
	Master-Thesis	25			
Master-Thesis Verteidigung (Kolloquium)	5				
Wahl- pflicht- bereich A	Produkt-Management				10
	Integrierte Produktplanung / Produkt-Life-Cycle-Management	5	4	HA, KP, SBT	
	Strategisches Einkaufs- & Vertriebsmanagement	5	4	K/M	
	Innovationsmanagement	5	4	HA, KP, SBT	
Wahlpflicht- bereich B	Produktionstechnik (I)				10 aus (I) oder (II)
	Prozess- und Produktionstechnik	5	4	HA, KP, SBT	
	Produktionssysteme (Planung & Simulation)	5	4	HA, KP, SBT	
	Informationstechnik (II)				
	Informationstechnik - Konzepte und Verfahren	5	4	HA, KP, SBT	
	Informationsmanagement - Geschäftsprozesse & Workflow-Automatisierung	5	4	HA, KP, SBT	
Wahlpflicht- bereich C	Managementkompetenzen				10
	Personalführung / Arbeitsrecht	5	4	HA, KP, SBT	
	Immaterialgüterrecht / intern. Produkthaftung	5	4	K/M	
	Strategisches Controlling	5	4	HA, KP, SBT	
	Fallstudien Strategische Planung	5	4	HA, KP, SBT	
	Value Engineering / Wertschöpfungsmanagement	5	4	HA, KP, SBT	
	Advanced Technical and Business English	5	4	HA, KP, SBT	
Gesamt-Leistungspunkte					90

Erläuterungen: SCM- Supply Chain Management

Prüfungsformen: K/M - Klausur/mündliche Prüfung, HA - Hausarbeit, KP - Kombinationsprüfung, SBT – Semester begleitende Teilprüfung